



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juni 2017
(OR. en)

10159/17

ENFOPOL 301
PROCIV 54

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 8. Juni 2017
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9477/17

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Einrichtung eines informellen Netzes von Experten auf dem Gebiet der Identifizierung von Katastrophenopfern – Schlussfolgerungen des Rates (8. Juni 2017)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Einrichtung eines informellen Netzes von Experten auf dem Gebiet der Identifizierung von Katastrophenopfern, die der Rat auf seiner 3546. Tagung vom 8. Juni 2017 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

**zur Einrichtung eines informellen Netzes von Experten auf dem Gebiet der Identifizierung
von Katastrophenopfern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

IN DEM BEWUSSTSEIN,

- dass schwerwiegende Vorfälle, ob vom Menschen verursacht oder nicht, oft zu einer hohen Zahl Verletzter und Toter führen; und
- dass aufgrund der Tatsache, dass das Reisen insgesamt einfacher geworden ist, sehr viele Menschen unterwegs sind und daher bei einem schwerwiegenden Vorfall sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Opfer unterschiedliche Staatsangehörigkeiten besitzen;

IN ANBETRACHT DESSEN, dass im Rahmen des Prozesses der Folgenbewältigung nach solchen Vorfällen die Identifizierung der Opfer so zügig und reibungslos wie möglich durchgeführt werden sollte, damit das Leid der Hinterbliebenen gelindert und eine Rückführung der Todesopfer ermöglicht wird;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Charta der Grundrechte und des Rechts auf eine würdevolle Behandlung;

EINGEDENK DESSEN, dass in Titel V AEUV über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, insbesondere in dessen Artikel 87, die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Verhütung oder die Aufdeckung von Straftaten sowie entsprechende Ermittlungen spezialisierter Strafverfolgungsbehörden vorgesehen ist; und dass der Prozess der Opferidentifizierung zu den strafrechtlichen Ermittlungen bei schwerer und organisierter Kriminalität und Terrorismus beitragen kann;

IN ANBETRACHT

- der auf EU-Ebene geleisteten Arbeit im Bereich der Folgenbewältigung im Zusammenhang mit terroristischen Anschlägen, insbesondere der Tagung der Generaldirektoren für Katastrophenschutz, auf der mit Blick auf die besonderen Herausforderungen im Bereich der medizinischen Notversorgung, der Identifizierung von Katastrophenopfern (DVI) und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit die Verbesserung von Abwehrbereitschaft und Reaktion sowie der Ausbau der Zusammenarbeit im Mittelpunkt standen; der Beratungen auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 9. Dezember 2016 zur Folgenbewältigung im Zusammenhang mit terroristischen Anschlägen;
- der Möglichkeit, dass das Ausmaß der Katastrophe die Bewältigungskapazitäten eines Landes übersteigen und daher Hilfe von außen erforderlich machen könnte;
- des Umstands, dass koordinierte Bemühungen der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Zusammenarbeit die Bergung der Opfer und den Identifizierungsprozess beschleunigen können;
- der gegenwärtigen Bemühungen zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates über die Schaffung eines europäischen kriminaltechnischen Raums bis 2020 und des damit verbundenen Aktionsplans zur Weiterentwicklung kriminaltechnischer Infrastrukturen in Europa¹;

IN ANERKENNUNG

- der Anstrengungen und Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Identifizierung von Katastrophenopfern;
- der Arbeit auf internationaler Ebene, die Interpol auf diesem Gebiet leistet;
- des Spielraums für weitere Bemühungen um eine Straffung der Vorgehensweisen, insbesondere innerhalb der EU;
- des Bedarfs an gemeinsamen Übungen und Schulungsprogrammen sowie der Notwendigkeit, bewährte Verfahren und Leitlinien zwischen den Mitgliedstaaten auszutauschen, damit eine effektive Identifizierung von Katastrophenopfern durchgeführt wird –

¹ Dok. 10128/16.

KOMMT ZU DEM SCHLUSS, dass es empfehlenswert ist, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, damit Katastrophenopfer effektiver und schneller identifiziert werden, indem europäische Experten auf diesem Gebiet zusammengebracht werden, sodass – in enger Zusammenarbeit mit bestehenden Netzen wie Interpol – Informationen und Erfahrungen ausgetauscht, Kontakte erleichtert und gemeinsame Übungen und Schulungen in diesem Bereich verstärkt durchgeführt werden können;

BEGRÜSST daher die Einrichtung eines informellen Netzes von Experten auf dem Gebiet der Identifizierung von Katastrophenopfern mit dem Ziel, die Koordinierung zwischen den DVI-Teams der Mitgliedstaaten zu stärken;

UNTERSTREICHT, dass das Netz eng mit Interpol sowie mit den einschlägigen nationalen Gremien und EU-Gremien, die auf dem Gebiet der Identifizierung von Katastrophenopfern tätig sind, zusammenarbeiten und bereits eingeleitete Maßnahmen im Bereich der Folgenbewältigung bei terroristischen Anschlägen ergänzen sollte. Das Netz sollte nicht dieselbe Arbeit wie bestehende Gruppen leisten und sollte bestrebt sein, bereits bestehende Prozesse zu unterstützen;

WEIST DARAUF HIN, dass die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden und anderen Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der bestehenden einschlägigen Instrumente erfolgt und dass die Einrichtung eines informellen Netzes die geltenden Vorschriften nicht berührt;

SCHLÄGT VOR, mit dem Netz die folgenden Ziele zu verwirklichen:

- 1) Gewährleistung, dass einschlägige Interessenträger, einschließlich, aber nicht nur in den Bereichen Strafverfolgung und Katastrophenschutz, Angehörige der Justizberufe, Gesundheitsbehörden und NRO in den Mitgliedstaaten auf strategischer Ebene über den Prozess der Identifizierung von Katastrophenopfern informiert werden;
- 2) Erstellen einer Liste nationaler Kontaktstellen von jedem Mitgliedstaat und jedem teilnehmenden assoziierten Schengen-Land sowie nach Bedarf Durchführung einer Bestandsaufnahme vorhandener Ressourcen und Fähigkeiten im Bereich der Identifizierung von Katastrophenopfern;
- 3) Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen, einschließlich Interpol, bei der Entsendung von DVI-Teams der Mitgliedstaaten im Falle von Katastrophen internationaler Tragweite, falls erforderlich;

- 4) Überprüfung gegenwärtiger Schulungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Identifizierung von Katastrophenopfern und Sondieren von Möglichkeiten für künftige Schulungen in diesem Bereich;
- 5) Organisation und Durchführung freiwilliger Übungen für DVI-Fachkräfte mit dem Ziel, in allen Mitgliedstaaten ein einheitlich hohes Niveau an Fähigkeiten und Fachwissen aufrechtzuerhalten;
- 6) Förderung der Nutzung bestehender Kanäle für einen sicheren Informationsaustausch wie Interpols i24/7 im Sinne einer einheitlichen und sicheren Methode für den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit dem DVI-Prozess (z. B. Austausch von Ante-Mortem- und Post-Mortem-Angaben);
- 7) Sondieren von Verbindungen sowie enge Zusammenarbeit mit der Kommission, internationalen forensischen Einrichtungen wie dem Europäischen Netz der kriminaltechnischen Institute (ENFSI), mit der Identifizierung von Katastrophenopfern befassten Netzen wie der "Nordic DVI Group" und Interpol sowie Einrichtungen der Justiz wie dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN);
- 8) Erkundung möglicher Wege der Zusammenarbeit mit anderen Netzen, die mit der Gruppe "Strafverfolgung" in Verbindung stehen, etwa dem "European medical and psychological experts' network for law enforcement" (EMPEN) und Kynopol;
- 9) Anregung der Einrichtung nationaler DVI-Einheiten in den Mitgliedstaaten und Ausbau der Zusammenarbeit zwischen diesen Einheiten;
- 10) Hervorhebung, wie wichtig die Anwendung der von Interpol erstellten Leitlinien für die Durchführung des DVI-Prozesses ist;
- 11) Förderung der Anwendung des von Interpol erstellten "Disaster Victim Identification Guide" durch nationale DVI-Einheiten;

SCHLÄGT VOR, die Tätigkeiten des Netzes wie folgt zu organisieren:

- 1) Alle Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Länder sowie die Kommission, Europol und Interpol werden ersucht, sich an dem Netz zu beteiligen;
- 2) eine Zusammenarbeit könnte auch mit anderen einschlägigen Organisationen und Einrichtungen angestrebt werden, etwa der Internationalen Kommission für Vermisste Personen (ICMP), Eurojust, CEPOL, ENFSI, EJTN und dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe;

- 3) die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit Drittstaaten beim DVI-Prozess wird in Konsultationen mit Interpol geprüft;
- 4) das Netz sollte einen multidisziplinären Ansatz verfolgen, sodass es die Zusammensetzung der DVI-Teams widerspiegelt und in der Lage ist, Spezialisierungen in bestimmten Fachgebieten im Zusammenhang mit dem DVI-Prozess zu nutzen;
- 5) wie in den Leitlinien zu den Beziehungen zwischen der Gruppe "Strafverfolgung" und den mit ihr verbundenen Expertengruppen und Netzen empfohlen², wird ein Netz-Sekretariat eingerichtet, das administrative Unterstützung bei der Planung und Verfolgung der Tätigkeiten des Netzes und der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten gewährt;
- 6) im Einklang mit den Leitlinien sollten die Sitzungen des Netzes nach Bedarf stattfinden; das Netz sollte die zuständigen Strukturen innerhalb des Rates regelmäßig über seine Tätigkeiten informieren;
- 7) zwei Jahre nach Aufnahme seiner Tätigkeit, spätestens aber Ende 2019, prüfen die zuständigen Ratsgremien, ob das Netz weiterhin benötigt wird;

ERSUCHT DIE KOMMISSION, die Bereitstellung von Finanzmitteln für konkrete Maßnahmen zu erwägen, etwa für die Organisation und Durchführung spezieller theoretischer wie praktischer Übungen für Fachkräfte im Bereich der Identifizierung von Katastrophenopfern;

ERSUCHT Europol, dem Netz praktische Unterstützung zu leisten, beispielsweise durch die Nutzung der Europol-Expertenplattform (EPE);

ERSUCHT CEPOL, mit dem EU-Netz auf dem Gebiet der Identifizierung von Katastrophenopfern zusammenzuarbeiten, um weiterhin Schulungsmaßnahmen zu organisieren, und die Entwicklung sonstiger Schulungsinstrumente im Bereich DVI zu erwägen – insbesondere im Hinblick auf multilaterale Austauschprogramme, gemeinsame Lehrpläne, E-Learning-Module und Online-Seminare – und dabei den interdisziplinären Charakter des DVI-Prozesses zu berücksichtigen, und

ERSUCHT das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN), gemeinsam mit dem Netz daran zu arbeiten, Schulungsprogramme für Angehörige der Justizberufe zu organisieren und durchzuführen, um sie stärker für den DVI-Prozess zu sensibilisieren, geeignete Experten zur Unterstützung der Untersuchungsmethoden des DVI-Teams zu entsenden und sie in die Lage zu versetzen, vorgelegtes Beweismaterial zu deuten.

² Dok. 12915/2/15 REV 2.